

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/6995

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg

A. Problem

Nach der aktuellen Rechtslage ist für eine Vielzahl der Lotto-Annahmestellen im Land Brandenburg aufgrund ihrer örtlichen Lage die Erlaubniserteilung mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Entscheidend ist hier das Kriterium der „unmittelbaren Nähe“ gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz (BbgGlüAG). Nach der Norm ist der Betrieb von Annahmestellen sowie Wettvermittlungsstellen (Sportwettanbieter) in unmittelbarer Nähe zu bestimmten Einrichtungen und Anlagen unzulässig (z. B. Schulen, Spielhallen, Gaststätten).

Das zweite Problem ist die Unbestimmtheit des Begriffs der „unmittelbaren Nähe“. Dieser wird, insbesondere betreffend die Frage noch zulässiger Abstände, durch die Gerichte und Behörden bundesweit sehr unterschiedlich ausgelegt. Dadurch besteht Rechtsunsicherheit für die Erlaubniserteilung; es sind diesbezügliche Klageverfahren zu erwarten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das vorrangige Ziel des Erhalts der Lotto-Annahmestellen im Land Brandenburg verfolgt, indem sie aus dem Adressatenkreis der Norm des § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG herausgenommen werden, die aus suchtpräventiver Sicht weitaus gefährlicheren Wettvermittlungsstellen jedoch nicht. Schädliche Standorte können nach wie vor zuverlässig über die allgemeine Klausel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BbgGlüAG verhindert werden, wonach die örtliche Lage den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages nicht zuwiderlaufen darf. Die Gesetzeslage wäre damit vergleichbar mit derjenigen in den anderen Bundesländern.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den unbestimmten Rechtsbegriff der „unmittelbaren Nähe“ durch einen konkreten, durch Luftlinie in Metern bestimmten Abstand zu ersetzen, um mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der im Adressatenkreis der Norm verbleibenden Wettvermittlungsstellen zu erreichen. Auch im Brandenburgischen Spielhallengesetz (BbgSpielhG) soll die parallele Regelung für Spielhallen und deren zulässigen Abstand zu Wettvermittlungsstellen angepasst werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung ist erforderlich, um den Erhalt der bestehenden Annahmestellen zu sichern und um eine transparentere, klarere Regelung bezüglich der Wettvermittlungsstellen und Spielhallen zu erreichen.

II. Zweckmäßigkeit

Es sind keine anderen, gleichermaßen wirksamen Maßnahmen ersichtlich.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die Bürgerinnen und Bürger bleibt der bestehende Zustand hinsichtlich der Annahmestellen erhalten. Die Annahmestellenbetreiberinnen und Annahmestellenbetreiber können ihre Geschäftstätigkeit weiterhin ausüben, sodass auch für sie der bestehende Zustand erhalten bleibt.

Die Rechtsklarheit wird für Wettvermittlungsstellen und Spielhallen bezüglich einer Erlaubniserteilung erhöht.

Für die Verwaltung reduziert sich der Aufwand sowohl hinsichtlich der Erlaubnisse des Betriebs von Annahmestellen als auch hinsichtlich der Erlaubnisse des Betriebs von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Keine.

E. Zuständigkeiten

Ministerium des Innern und für Kommunales

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes

Das Brandenburgische Glücksspielausführungsgesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „GVBl.“ die Angabe „2021“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Annahmestelle oder“ gestrichen.
 - b) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „sie in unmittelbarer Nähe“ durch die Wörter „ihr Abstand“ und die Wörter „belegen ist“ durch die Wörter „200 Meter Luftlinie unterschreitet“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

Das Brandenburgische Spielhallengesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 22 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Teil eines Unternehmens“ die Wörter „im stehenden Gewerbe“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die nach § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 anwendbaren Vorschriften; hinsichtlich der Geld- und Warenspielgeräte gilt ferner § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Betrieb einer Spielhalle läuft den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 zuwider und ist unzulässig, wenn ihr Abstand zu einer Wettvermittlungsstelle 200 Meter Luftlinie unterschreitet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Es hat sich herausgestellt, dass nach der aktuellen Rechtslage für eine Vielzahl von Lotto-Annahmestellen aufgrund ihrer örtlichen Lage eine Erlaubniserteilung nicht mehr rechtssicher erfolgen kann. Entscheidend ist hier das Kriterium der „unmittelbaren Nähe“ gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG. Nach der Norm ist der Betrieb von Annahmestellen sowie Wettvermittlungsstellen (Sportwettanbieter) in unmittelbarer Nähe zu bestimmten Einrichtungen und Anlagen unzulässig (z. B. Schulen, Spielhallen, Gaststätten). Annahmestellen und die wesentlich gefährlicheren Wettvermittlungsstellen werden nach dem Gesetzeswortlaut gleichbehandelt. In anderen Bundesländern gibt es (mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens) für Annahmestellen entweder keine Vorgaben oder nur sehr allgemeine Beschränkungen bezüglich der zulässigen Lage. Eine Gleichstellung mit Wettvermittlungsstellen nach dem Gesetzeswortlaut gibt es in keinem anderen Bundesland. Insoweit ist in Brandenburg ein gesetzgeberischer Sonderfall gegeben.

Im Zuge der Gesetzesnovellierung zur Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) war es einerseits zu einer Verschärfung dieser schon länger existierenden Norm gekommen. Zur neuen Gesetzeslage kommt andererseits eine jüngere Entwicklung in der Rechtsprechung zur sogenannten „Griffnähe“ hinzu, die sich in den letzten Jahren immer weiter verfestigt hat und nun bei der Auslegung zu beachten ist. In der Vergangenheit wurden unter die „unmittelbare Nähe“ lediglich „Tür-an-Tür und Wand-an-Wand“-Sachverhalte subsumiert. Nunmehr sind hingegen entsprechend der gängigen Rechtsprechung die Kriterien Sichtkontakt, räumliche Verbindung und kurzläufiger Wechsel zu beachten. Dies ist glücksspielrechtlich mittlerweile allgemein anerkannt. Angesichts dieser neueren Rechtslage erweitert sich der Kreis der betroffenen Annahmestellen insbesondere bei strengerer Auslegung stark im Vergleich zur Vergangenheit, sodass ein Teil der Brandenburger Annahmestellen von einer künftigen Schließung bedroht sein könnte. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll eine mögliche Schließung aus oben genannten Gründen ausgeschlossen sowie mögliche zukünftige ungerechtfertigt hohe Hürden für die Neueröffnung der aus suchtpräventiver Sicht vergleichsweise ungefährlichen Annahmestellen abgebaut werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 BbgGlüAG bleibt zur Verhinderung gefährlicher Standorte bestehen.

Das zweite Problem ist die Unbestimmtheit des Begriffs der „unmittelbaren Nähe“. Dieser wird, insbesondere was noch zulässige Abstände angeht, durch die Gerichte und Behörden bundesweit sehr unterschiedlich ausgelegt. Dadurch besteht Rechtsunsicherheit insbesondere für die Erlaubniserteilung bezüglich der im Adressatenkreis der Regelung verbleibenden Wettvermittlungsstellen sowie für Spielhallen. Es sind Klageverfahren zu erwarten. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll der auslegungsbedürftige Rechtsbegriff durch eine klare Abstandsregelung (Luftlinie in Metern) ersetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Einfügung der Jahresangabe in § 1 BbgGlüAG dient der Korrektur des unvollständigen Zitats.

Die Änderung des § 4 BbgGlüAG soll einerseits die Annahmestellen aus dem Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG herausnehmen, um deren Erhalt zu sichern und Annahmestellen bei künftigen Neueröffnungen keine angesichts der Ungefährlichkeit in suchtp Präventiver Hinsicht ungerechtfertigt hohen Anforderungen hinsichtlich der örtlichen Lage aufzuerlegen. Schädliche Standorte können nach wie vor zuverlässig über § 4 Absatz 1 Satz 1 BbgGlüAG verhindert werden, wonach die örtliche Lage den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderlaufen darf.

Weiter soll über die Ersetzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „unmittelbaren Nähe“ durch Abstandsvorgaben in Metern in § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG eine transparentere und rechtssicherere Regelung bezüglich der Wettvermittlungsstellen erreicht und drohende Klageverfahren sollen nach Möglichkeit verhindert werden.

Zu Artikel 2

Da eine Spielhalle auch im Reisegewerbe betrieben werden kann, dient die Ergänzung in § 1 Absatz 2 des BbgSpielhG der Klarstellung, dass das BbgSpielhG ausschließlich für den Betrieb von Spielhallen im stehenden Gewerbe gilt. Spielhallengesetze anderer Länder enthalten eine derartige klarstellende Ergänzung.

Die Neufassung des § 1 Absatz 3 BbgSpielhG dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Die an den § 4 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG des vorliegenden Entwurfs angegliche Formulierung des § 3 Absatz 3 BbgSpielhG ist aus den dort bereits genannten Gründen geboten und dient zudem der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.